

**3. Tagung des 5. Stadtparteitages  
der Partei DIE LINKE.  
Stadtverband Magdeburg**

*26. September 2015*

- Arbeitsunterlagen -

### **3. Tagung des 5. Stadtparteitages der Partei DIE LINKE. Stadtverband Magdeburg**

Magdeburg, 27.08.2015

#### **E I N L A D U N G**

**zur 3. Tagung des 5. Stadtparteitages/Gesamtmitgliederversammlung zur Vorbereitung der Landtagswahl 2016 und zur Wahl der VertreterInnen des Stadtverbandes Magdeburg für die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl 2016**

Liebe Genossin,  
Lieber Genosse,

entsprechend der Beschlüsse des Stadtvorstandes DIE LINKE. Magdeburg vom 23.03.2015 laden wir Dich

**am Samstag, 26. September 2015 - um 10.00 Uhr in das AMO Kulturhaus/  
Kleiner Saal,  
Erich-Weinert-Str. 27 – 39104 Magdeburg**

zur 3. Tagung des 5. Stadtparteitages als Gesamtmitgliederversammlung zur Vorbereitung der Landtagswahl 2016 und zur Wahl der VertreterInnen des Stadtverbandes Magdeburg für die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl 2016 ein.

Die ursprünglich vorgesehene Wahlkreisversammlung im Anschluss an den Stadtparteitag/Gesamtmitgliederversammlung am 26.9.2015 **muss verschoben werden.**

Wegen der Urlaubszeit war es nicht möglich, die Einberufung der Wahlkreisversammlung mit der erforderlichen Rechtssicherheit zu realisieren. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, den Einberufungsbeschluss auf unserer nächsten Stadtvorstandssitzung am 1.9.2015 zu wiederholen.

Die Versammlung wird voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November stattfinden. Die Einladungen dazu gehen Euch rechtzeitig zu.

Mit solidarischen Grüßen

Iris Gottschalk  
Stadtvorsitzende

Wolfgang Bierstedt  
Stadtvorsitzender

## **Inhaltsverzeichnis:**

Einladung	Seite 2
Tagesordnung	Seite 4
Zeitplan	Seite 5
Geschäftsordnung	Seite 6
Wahlordnung	Seite 8
Arbeitsgremien	Seite 15
Leitantrag	Seite 16

## **Arbeitsmaterialien zur 3. Tagung des 5. Stadtparteitages/Gesamtmitgliederversammlung**

### **Entwurf der Tagesordnung:**

1. Konstituierung der 3. Tagung des 5.  
Stadtparteitages/Gesamtmitgliederversammlung
2. Begrüßung durch die Stadtvorsitzende
3. Rede des Spitzenkandidaten für die Landtagswahl Sachsen-Anhalt 2016  
Wulf Gallert
4. Einbringen des Leitantrages (Ersetzungsantrag) zur Vorbereitung der  
Landtagswahl Sachsen-Anhalt 2016
5. Aussprache zum Leitantrag
6. Bericht der Finanzrevisionskommission
7. Beschlussfassung über den Leitantrag und weitere Anträge
8. Bericht der Mandatsprüfungskommission
9. Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl als VertreterInnen  
des Stadtverbandes Magdeburg für die LandesvertreterInnenversammlung  
zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl 2016
10. Wahl der VertreterInnen des Stadtverbandes Magdeburg für die Landes-  
vertreterInnenversammlung
11. Bekanntgabe der Wahlergebnisse
12. Abschluss der Gesamtmitgliederversammlung

### **Entwurf des Zeitplans:**

10:00 Uhr	Eröffnung und Konstituierung, Wahl der Arbeitsgremien
10:05 Uhr	Begrüßung durch die Stadtvorsitzende
10:15 Uhr	Rede des Spitzenkandidaten für die Landtagswahl Sachsen-Anhalt 2016 Wulf Gallert
10:45 Uhr	Einbringen des Leitantrages (Ersetzungsantrag) zur Vorbereitung der Landtagswahl Sachsen-Anhalt 2016
11:05 Uhr	Aussprache zum Leitantrag
12:15 Uhr	- Pause -
12:45 Uhr	Bericht der Finanzrevisionskommission
12:50 Uhr	Beschlussfassung über den Leitantrag und weitere Anträge
13:05 Uhr	Bericht der Mandatsprüfungskommission
13:10 Uhr	Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl als Vertreter/- innen des Stadtverbandes Magdeburg für die Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl 2016
14:00 Uhr	Wahl der VertreterInnen des Stadtverbandes Magdeburg für die LandesvertreterInnenversammlung
14:20 Uhr	Bekanntgabe der Wahlergebnisse
14:30 Uhr	Abschluss der Gesamtmitgliederversammlung

## **Geschäftsordnung des 5. Stadtparteitages:**

1. Der Stadtparteitag findet in Form einer Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung
  - das Tagungspräsidium
  - die Mandatsprüfungskommission
  - die WahlkommissionWählbar sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE., die an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung der Wahlkommission weitere Wahlhelfer\_innen bestätigen.
3. Die Arbeit der Mitgliederversammlung wird durch sein gewähltes Tagungspräsidium geleitet. Das Tagungspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.
4. Alle anwesenden Mitglieder des Stadtverbandes Magdeburg der Partei DIE LINKE haben Rede-, Antrags- und Beschlussrecht.
5. Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn des Stadtparteitages in dieser Reihenfolge beschlossen.
6. Der Ablauf des Stadtparteitages erfolgt entsprechend der beschlossenen Tagesordnung und des Zeitplanes.
7. Das Tagungspräsidium hat das Recht, Gästen das Wort zu erteilen.
8. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. Vor der Abstimmung erhält ein/ e Redner/ in für und ein/ e Redner/ in gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort. Ihre Redezeit beträgt jeweils maximal 2 Minuten.
9. Persönliche Erklärungen können nach Beendigung des jeweiligen Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Die Redezeit beträgt maximal 2 Minuten.
10. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis zwei Wochen vor der Versammlung gestellt werden.
11. Dringlichkeits- und Initiativanträge sind selbständige Anträge, die nach Antragschluss auf besondere politische Ereignisse oder grundsätzliche politische

bzw. gesellschaftliche Veränderungen reagieren und der Stadtparteitag durch entsprechende Beschlussfassung sich dazu verhalten muss. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder auch unmittelbar auf dem Stadtparteitag eingebracht werden.

12. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Über die Durchführung geschlossener Sitzungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder der Partei DIE LINKE.
13. Bewerberinnen und Bewerber erhalten die Möglichkeit, sich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Mitgliederversammlung vorzustellen. Ihre Redezeit beträgt maximal 5 Minuten. Danach sind Anfragen möglich. Die Zeit für Anfragen und Antworten je Bewerberin/ Bewerber ist auf drei Minuten begrenzt.
14. Funktelefone sind im Konferenzsaal stumm zu schalten.
15. Die Annahme der Geschäftsordnung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der beschlossenen Geschäftsordnung sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich.
16. Grundlagen der Wahlen sind neben den gesetzlichen Bestimmungen die Bundes- und die Landessatzung sowie die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.

## **Wahlordnung der Partei DIE LINKE**

*Beschluss des Gründungsparteitages am 16. Juni 2007 in Berlin, geändert durch Beschluss des Parteitags der Partei DIE LINKE am 21./22./23. Oktober 2011 in Erfurt*

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen.

### **§ 2 Wahlgrundsätze**

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 8 und 10 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.
- (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

### **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

- (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.
- (2) Wahlen können nur stattfinden, wenn zur Wahl spätestens 10 Tage vorher eingeladen wurde.
- (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.



#### **§ 4 Wahlkommission**

(1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt, sofern diese oder dieser nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.

(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

#### **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate**

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

(2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

#### **§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate**

(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung

(Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

(2) Beide Wahlgänge können, auf Beschluss der Versammlung, parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle

(weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

(3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden oder zur Sicherung besonderer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem gemäß der Geschlechterquotierung den Frauen vorbehaltenen ersten Wahlgang die ungeraden, im zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihenfolge der erreichten Ja-Stimmen-Zahlen, besetzt. (Bundessatzung § 10 Absatz 5)

### **§ 7 Wahlvorschläge**

(1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen. (elektronische Übermittlung ist ausreichend).

(3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerberinnen und Bewerber und Stellungnahmen zu Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

### **§ 8 Stimmenabgabe**

(1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

(2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

(3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.

(4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

(5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

### **§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen**

(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

(2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

### **§ 10 Erforderliche Mehrheiten**

(1) Grundsätzlich sind mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen

(absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

(2) Bei Delegiertenwahlen oder – nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss – auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen

(einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

### **§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit**

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmen-Zahlen gewählt.

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.

(3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl. Kommt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.

(4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung

(Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

## **§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

(1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder

- die Wahl vertagt oder
- ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder
- eine Stichwahl herbeigeführt werden.

(2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerberinnen bzw. -bewerbern, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

(3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber, die keine Mandatsträgerinnen und -träger der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß § 32 Absatz 4 der Bundessatzung mindestens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträgerinnen und -trägern verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen.

### **§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen**

- (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
- (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.
- (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.
- (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

### **§ 14 Wahlwiederholung**

- (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.
- (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

### **§ 15 Wahlanfechtung**

- (1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Anfechtungsberechtigt sind:
  - a. der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
  - b. wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und –teilnehmer
  - c. unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
- (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

# **Die Arbeitsgremien der 3. Tagung des 5. Stadtparteitages der Partei DIE LINKE. Stadtverband Magdeburg**

## **Tagungspräsidium**

Eva von Angern  
Gritt Kumar  
Wolfgang Bierstedt

## **Mandatsprüfungskommission**

Karin Kruse  
Karin Meinecke  
Dorothea Rakut

## **Wahlkommission für den Stadtparteitag**

Lutgard Krause  
Karin Kruse  
Dieter Focke  
Bernhard Hein  
Jörg Hulverscheid  
Dieter Leusche  
Dorothea Rakut

## **Redaktionskommission**

Regina Frömmert  
Dennis Jannack

1 **Ersetzungsantrag zum Leitantrag des Stadtvorstandes vom 04.07.2015**

2 **Verfasser:** Wolfgang Bierstedt, Hans-Joachim Mewes und Gritt Kumar i.A. des SV  
3 Magdeburg

4 **Verwendete Vorlagen und Dokumente:** Entwurf des Leitantrages vom 04.07.2015  
5 und weiterer Änderungen dazu, Entwurf Landtagswahlprogramm vom 18.6.2015  
6 (Innenteil)

---

7 **Landespolitischen Stillstand beenden:**

8 **Für einen Politikwechsel hin zur sozialen Chancengleichheit und für**  
9 **eine nachhaltige Entwicklung!**

---

10

11 Wenn am 13. März 2016 der Landtag Sachsen – Anhalts neu zu wählen sein wird,  
12 bietet sich nicht nur die reale Chance auf einen Politikwechsel, nein, es besteht  
13 geradezu die Verpflichtung dazu, um Sachsen-Anhalt vor weiterem Stillstand zu  
14 bewahren. Im bundesweiten Vergleich werden wir hinsichtlich der politisch,  
15 gesellschaftlich, wirtschaftlich und sozial relevanten Themen bereits jetzt auf die  
16 hinteren Plätze verwiesen.

17 Der Abstand zu den anderen Bundesländern wird immer größer!

18 Die bestehende Koalition aus CDU und SPD zeichnet sich angesichts der aktuellen  
19 Herausforderungen nicht nur durch eine dramatische Ideenlosigkeit und  
20 zunehmende gegenseitige Blockadehaltung aus, sondern auch - und das ist fast  
21 noch verheerender - durch Elemente einer feudalistisch anmutenden  
22 Vetternwirtschaft.

23 Es wird zunehmend nur noch schlecht verwaltet und - zum Nachteil der Bürger\*innen  
24 - nicht mehr zukunftsorientiert gestaltet. Überall im Land werden Strukturen der  
25 gesellschaftlichen Daseinsvorsorge abgebaut. Das trifft den Bereich der Kultur  
26 genauso wie die Hochschulen und Universitäten, den Bereich der allgemeinen  
27 Bildung und Ausbildung, der Kinderbetreuung, der Freizeitgestaltung im Kinder- und  
28 Jugendbereich. Im öffentlichen Dienst betreffen die Kürzungen Lehrer\*innen,  
29 Polizist\*innen und Verwaltungsangestellte. Die Liste könnte man endlos  
30 weiterführen.



31 Im ländlichen Raum trifft der Strukturabbau die Schulen und die  
32 Gesundheitsvorsorge besonders hart. Dies trägt zunehmend dazu bei, dass nicht nur  
33 junge Menschen überlegen, ob sie hier noch eine Zukunft haben.  
34 Hinzu kommt, dass die Ausdünnung der bisher noch vorhandenen Möglichkeiten des  
35 öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs inzwischen nicht nur Berufspendler,  
36 sondern gerade auch ältere Menschen betrifft. Diese Entwicklung ist jedoch nicht auf  
37 den ländlichen Raum allein beschränkt, sondern die Auswirkungen sind zunehmend  
38 auch in unserer Stadt zu spüren.

39 Hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung macht das Land eher durch eine  
40 zwielichtige Fördermittelpolitik und durchaus spektakuläre Firmenpleiten von sich  
41 reden, denn durch eine auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und der  
42 ortsansässigen klein- und mittelständischen Industrie ausgerichteten nachhaltigen  
43 Wirtschaftspolitik. Das jahrelange Setzen auf den Niedriglohnstandard hat zu einer  
44 prägnanten Störung des sozialen Gleichgewichtes geführt und den Weg für eine  
45 „Zukunftsregion Sachsen-Anhalt“ eher verbaut als geebnet.

46 Darüber hinaus hat es die Landesregierung versäumt, strategisch auf Innovation zu  
47 setzen und sich darauf konzentriert, verlängerte Werkbänke großer Unternehmen  
48 und Investoren zu fördern.

49 Dies hat u.a. zur Folge, dass vor allem junge Menschen das Land verlassen. Gerade  
50 sehr gut ausgebildete Fachkräfte – insbesondere auch Frauen - sehen wenig oder  
51 keine Chancen für sich und ihre Familien oder Lebenspartnerschaften hier in  
52 Sachsen Anhalt. Die gegenwärtige Landeregierung ist scheinbar nicht willens oder  
53 auch nicht in der Lage, dieses Land, das ungeahntes Potenzial birgt, in einem Maße  
54 zu fördern, dass es die Menschen zum Bleiben und Mitgestalten einlädt. Stattdessen  
55 wird der Rotstift angesetzt und die Zukunft weggekürzt.

56 Dahingegen werden ohne Zögern Mittel für kostenschwere aber substanzarme  
57 Werbekampagnen zur Verfügung gestellt, die dem Ansehen des Landes nicht  
58 unbedingt zuträglich sind.

59 Die finanziellen Kürzungen in fast allen Bereichen gehen hier im Land besonders  
60 zulasten der Kommunen, da andererseits die Anforderungen an den kommunalen  
61 Haushalt stark gewachsen sind. Auch die Landeshauptstadt Magdeburg bildet in  
62 diesem Punkt keine Ausnahme.

63 Das Ziel der Haushaltskonsolidierung überlagert längst die Frage nach der  
64 gesellschaftlichen Notwendigkeit von Ausgaben. Der Abbau von Schulden wird den

65 Bürgerinnen und Bürgern immer wieder als finanzpolitische Solidität dargestellt.  
66 Tatsächlich schadet er in dieser Form der wirtschaftlichen und kulturellen  
67 Entwicklung unseres Landes, unseren Kommunen und damit auch unserer Stadt und  
68 kann nicht selbstredend über berechnete Interessen der Bevölkerung gestellt  
69 werden. Eine solide Finanzpolitik muss sich - neben einer verantwortungsvollen  
70 Ausgabenpolitik - auch durch eine kreative Einnahmenpolitik, vorrangig getragen  
71 durch eine stabile und nachhaltige Wirtschafts- und sozial gerechte Steuerpolitik,  
72 auszeichnen.

73 Unser Land verfügt mit seinen zahlreichen und qualitativ hochwertigen  
74 Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten über ausreichend Potenzial, um  
75 eine innovative Bildungs- und damit auch Wirtschaftspolitik zu gestalten – neue  
76 Verfahren und Produkte auf den Markt zu bringen. Eine stabile und weitgehend  
77 krisenfeste Förderung der Verbindung von Wissenschaft, Forschung, Entwicklung,  
78 Bildung und Wirtschaft muss ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt für eine zukünftige  
79 Landesregierung sein.

80 Ob die Bürger\*innen das Land Sachsen-Anhalt, und darin eingebettet die  
81 Landeshauptstadt Magdeburg, als lebens- und liebenswerten Lebensmittelpunkt  
82 empfinden, wird sicher nicht durch zweifelhafte Imagekampagnen entschieden. Es ist  
83 nicht zuletzt eine Frage der Finanzkraft und ihrer sinnvollen Verwendung.

84 Wir wollen einen anderen Weg, eine andere auf Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit  
85 ausgerichtete Entwicklung.

86 In den bevorstehenden Landtagswahlen sehen wir unsere Chance auf den aus  
87 unserer Sicht dringend erforderlichen politischen Wechsel! Wir sind bereit, auf  
88 Augenhöhe mit den potentiellen demokratischen Partnern ein Bündnis für die  
89 Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes Sachsen-Anhalt einzugehen. Wir  
90 verfügen über tragbare Konzepte, um unseren inhaltlichen Gestaltungsanspruch  
91 möglichst breit umzusetzen.

92 In diesem Zusammenhang versteht es sich für uns von selbst, in der zukünftigen  
93 Landesregierung den Ministerpräsidenten stellen zu wollen – einen  
94 Ministerpräsident, der das Vertrauen der Bevölkerung genießt und ein Garant für die  
95 Glaubwürdigkeit der Regierung ist.

96 Eine positive Entwicklung kann es für Sachsen-Anhalt nur geben, wenn die CDU in  
97 die Opposition geschickt wird.

98

99 Der Stillstand bzw. die rückläufige Entwicklung im Lande muss überwunden werden!  
100 Wir stehen für:  
101 - eine stabile Daseinsvorsorge im Bereich der sozialen Infrastruktur, der Bildung und  
102 Kultur, der öffentlichen Sicherheit und der Verwaltung in allen Regionen unseres  
103 Landes - gegen Schrumpfungspolitik und Privatisierung von Gemeingütern  
104 - die Gestaltung einer positiven Entwicklung unseres Landes auf der Grundlage einer  
105 hohen Qualität von Bildung, Wissenschaft und Forschung, statt diese einem rasanten  
106 Schuldenabbau zu opfern  
107 - eine Wirtschaftspolitik, die für einen sozialökologischen Umbau steht, die die  
108 Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Mittelpunkt des  
109 Interesses rückt, und die für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Sachsen-  
110 Anhalt wesentlicher ist, als die Subventionierung einzelner Unternehmen  
111 - eine Neujustierung der Finanzpolitik, die einen nachhaltigen, gesellschaftlich  
112 erforderlichen Gestaltungsraum zulässt  
113 - transparente demokratische und politische Entscheidungen ohne Vetternwirtschaft  
114 und parteipolitisch motivierte Vergünstigungen  
115 - eine Politik, die dem Engagement aller Menschen vor Ort Vertrauen schenkt, statt  
116 sie durch Landespolitik zu dirigieren oder gar zu entmündigen  
117 - die politische und gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen im Land, statt sich mit  
118 Ausgrenzung auf Grund von Behinderung, mangelndem oder geringem Einkommen,  
119 sozialer oder biographischer Herkunft und selbstbestimmter Lebensform abzufinden  
120 - ein geistiges Klima im Land, das Kreativität und Widerspruch sowie ein  
121 respektvolles Miteinander fördert, statt auf Ausgrenzung und Gefolgschaft zu setzen  
122 - eine Gesellschaft, in der Solidarität erlebbar wird und soziale Gerechtigkeit zu den  
123 Grundwerten zählt.

124

125 Wenn unser Land Sachsen-Anhalt wirklich ein Land zum Leben und ein Land zum  
126 Bleiben sein möchte - für ALLE Menschen – mit einer Landeshauptstadt Magdeburg,  
127 die in diesem Punkt mit gutem Beispiel vorangeht, dann lädt die Migrationspolitik der  
128 derzeitigen Landesregierung wohl kaum zu einem solchen Vergleich ein.

129 Kein Mensch ist illegal! Jede/jeder soll in unserem Land auf menschenwürdige  
130 Lebensbedingungen und ein Klima treffen, das ihr/ihm zeigt, dass sie/er hier  
131 willkommen ist. Darum setzen wir uns für eine menschenwürdige, vor allem  
132 dezentrale, Unterbringung von Flüchtlingen ein, die es ihnen ermöglicht, zur Ruhe zu

133 kommen und sich von den erlebten Strapazen zu erholen – einfach anzukommen  
134 und wirklich aufgenommen zu fühlen – und das im besten Sinne!  
135 Wenn wir die Chancen nutzen wollen, die uns die Migration für das Land Sachsen-  
136 Anhalt bietet, dann müssen wir im Land selbst – in den Kommunen – ein Klima des  
137 Bleibens schaffen.

138 Die Ereignisse der letzten Monate haben gezeigt, dass die Übergriffe und die offene  
139 Gewalt gegen Flüchtlinge und ihre Helfer\*innen bedauerlicherweise wieder auf dem  
140 Vormarsch sind und inzwischen unerträgliche Ausmaße angenommen haben.

141 Diese Entwicklung gilt es kompromisslos zu stoppen!

142

143 Um den bevorstehenden Wahlkampf erfolgreich bestreiten zu können, brauchen wir  
144 nicht nur geeignete Kandidatinnen und Kandidaten mit hoher Fach-, Sach-, und  
145 Sozialkompetenz sowie der Nähe zu den Bürger\*innen, zu ihren Problemen und  
146 Anliegen.

147 Eine tragende Rolle spielen Basisorganisationen und Ortsverbände, die durch ihre  
148 aktive Beteiligung und Wahlkampfarbeit entscheidend zum Gelingen unseres  
149 Vorhabens-nämlich die nächste Landesregierung zu stellen- beitragen können.

150 Aber auch jedes einzelne Mitglied, das als Wahlkämpfer\*in in den Straßen, bei Foren  
151 und an den Wahlständen Gesicht und Flagge zeigt, die Ideen und Ziele unserer  
152 Partei erläutert und dafür eintritt, ist unentbehrlich und wird dringend gebraucht!

153 Am wichtigsten ist es jedoch, dass wir als Partei – und speziell als Stadtverband  
154 Magdeburg – **Einigkeit** in den wesentlichen politischen Zielen kommunizieren – für  
155 alle sichtbar und als eindeutige Aussage:

156 **Wir arbeiten gemeinsam!**

157 **Wir sind motiviert, stehen geschlossen zusammen, sind handlungsfähig und**  
158 **verfügen über die Kompetenz, alle Aufgaben, die in naher und ferner Zukunft**  
159 **an uns herangetragen werden, zu lösen.**

160